



Statuten des VeloClub Eschenbach

Version 6. März 2026

1 Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen VeloClub Eschenbach (VCE) besteht, mit Sitz in Eschenbach SG, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der VCE bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Radsports. Er fördert den Jugendsport und unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- Art. 3 Der VeloClub Eschenbach ist Mitglied von Swiss Cycling (Schweizerischer Radfahrer-Bund (SRB)) und des Regionalverbandes RMVZOL. Die Statuten und Reglemente von Swiss Cycling, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des RMVZOL sind für den VeloClub Eschenbach und dessen Mitglieder verbindlich.
- Art. 3a Als Mitglied von Swiss Cycling unterstehen der VeloClub Eschenbach und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

2 Mittel

- Art. 4 Die Mittel des VCE bestehen aus Mitgliederbeiträgen (werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt), Erlösen von Veranstaltungen, Sponsor- und Gönnerbeiträgen, Zinsen des Grundkapitals, sowie weiteren Einnahmen.

3 Mitgliedschaft

- Art. 5 Der VCE setzt sich zusammen aus:
1. Jugendmitglieder Personen im Alter von 6 - 14 Jahren. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil, zahlen den VCE-Beitrag, haben aber kein Stimmrecht.
 2. Aktivmitglieder Personen ab 15 Jahren, die den Vereinszweck aktiv unterstützen. Sie zahlen den VCE-Beitrag.
 3. Ehrenmitglieder Personen die ernannt werden, weil sie sich um den VCE in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der GV. Sie zahlen keinen VCE-Beitrag.
 4. Freimitglieder Personen die während mindestens 50 Jahren dem VCE angehört haben. Sie zahlen keinen VCE-Beitrag.

- | | |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5. Passivmitglieder | Personen die nicht an der eigentlichen Vereinsarbeit teilnehmen. Sie beteiligen sich höchstens an den festlichen Vereinsanlässen und bekunden ihr Vereinsinteresse durch Zahlung des VCE-Passivbeitrages. Sie haben kein Stimmrecht. |
| Swiss Cycling | An den VCE wird der Vereinsbeitrag sowie ein Passivbeitrag für den Verband entrichtet. Jedes Clubmitglied ab dem 17. Lebensjahr ist somit automatisch auch Passiv-Verbandsmitglied bei Swiss Cycling.
Die Aktivmitgliedschaft beim Verband wird vom VCE empfohlen.
Für Rennfahrer und Vorstand ist diese Pflicht. |
-
- | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 6 | Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. |
| Art. 7 | Aufnahmegesuche sind schriftlich oder via Webformular an den VCE zu richten. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters notwendig. |
| Art. 8 | Auf Antrag des Vorstandes erfolgt die Aufnahme durch Beschluss an einer ordentlichen Versammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Statuten. |
| Art. 9 | Austrittsgesuche können jederzeit schriftlich (E-Mail / Brief) an den VCE eingereicht werden, jedoch nur nach erfolgter Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr. Ein Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahrs. |
| Art. 10 | Ein Mitglied, das den statutarischen Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht nicht nachkommt oder den Interessen des VCE schadet, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss an einer ordentlichen Versammlung ausgeschlossen werden. |
| Art. 11 | Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem VCE und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen und Leistungen. |
| Art. 12 | Ein Mitglied, das 25, 40 oder 50 Jahre dem VCE angehört hat, wird speziell geehrt. |
| Art. 13 | Zum Ehrenpräsidenten oder zur Ehrenpräsidentin kann auf Antrag des Vorstandes eine Person ernannt werden, die sich während des Präsidiums ganz besonders um den VCE verdient gemacht hat. |

4 Organisation

- | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 14 | Die Organe des VCE sind:
- Die Generalversammlung (GV)
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Rechnungsrevisoren |
| Art. 15 | Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 30 Tage vor der GV bei den Mitgliedern eintreffen. |
| Art. 16 | Jede statutengemäss einberufene GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und Statuten kein qualifiziertes Mehr erfordern. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei gleicher Stimmzahl hat der Vorsitzende Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen. |

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei jedem nachfolgenden das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

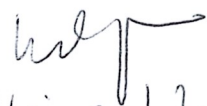
- Art. 17 Anträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 45 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer GV, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.
- Art. 19 Geschäfte der Generalversammlung:
1. Appell
 2. Wahl der Stimmezähler
 3. Protokoll der letzten Generalversammlung
 4. Jahresbericht
 5. Mutationen
 6. Kasse
 - Rechnungsvorlage
 - Vermögensausweis, Bilanz
 - Revisorenbericht
 - Festlegung der Jahresbeiträge
 - Budgetvorlage
 7. Anträge
 8. Statutenänderungen
 9. Wahlen
 - Vorstand
 - Kommissionen
 - Rechnungsrevisoren
 10. Verbände
 11. Ehrungen
 12. Jahresprogramm
 13. Allgemeines
- Art. 20 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern; Präsident*in, Aktuar*in, Kassier*in, zwei bis sechs Beisitzenden und ist verantwortlich für die geschäftliche sowie sportliche Führung des VCE.
- Art. 20a Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- Art. 21 Präsident*in und der restliche Vorstand werden von der GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind.
- Art. 21a Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.
- Art. 22 Der Vorstand ist verantwortlich für: Die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse; den Einsatz des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals; die Bildung von Kommissionen für eigene Veranstaltungen; die Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglements, die jedoch der Genehmigung durch die GV bedürfen. Im Weiteren richten sich die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nach deren Pflichtenheft.
- Art. 23 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Art. 24 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Art. 25 Der Vorstand bezeichnet die für den VCE zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

- Art. 26 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisor*innen die nicht zwingend Mitglieder des VCE sein müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins. An der GV legen sie einen schriftlichen Bericht vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.


5 Weitere Bestimmungen

- Art. 27 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 28 Ein Antrag auf Statutenänderung muss 45 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Eine Revision der Vereinsstatuten kann aber auch mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der GV beschlossen werden.
- Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Aktivmitgliederzahl auf weniger als sieben gesunken ist, oder dies mit 2/3 Stimmenmehrheit von einer zu diesem Zweck statutengemäss einberufenen GV, beschlossen wird. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an Swiss Cycling zur Verwaltung übergeben. Sollte sich innerhalb von zehn Jahren kein neuer Verein mehr bilden, so fällt das gesamte Vermögen Swiss Cycling als Eigentum zu.
- Art. 30 Allfällige Streitigkeiten innerhalb des Vereins über die Anwendung von Statuten und Reglements werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet eine*n Schiedsrichter*in; diese wählen den Vorsitz.
- Art. 31 Durch die Beitrittserklärung zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied die Statuten anzuerkennen und den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- Art. 32 Bei finanziellen Forderungen Dritter gegenüber dem Verein haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- Art. 33 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2026 genehmigt und treten am 7. März 2026 in Kraft.

Vize-Präsident


Heinz Wagner
6. März 2026

Aktuarin


M. M. M. in Hof
6. März 2026